

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
IV 190 / IV 250

Nachrichtlich:
Landesamt für Finanzen
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Bezüge

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
II 300

Datum: 01.02.2021
bearbeitet von: Jürgen Günther
Telefon: +49-385-588-10132
Telefax:
E-Mail: Juergen.Guenther@stk.mv-
regierung.de
Az: I-P 1512-00000-2020/001

Erhöhungsbeträge nach § 29a Landesbesoldungsgesetz (LBesG M-V) für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen mit drei und mehr Kindern

hier: Anpassung der Erhöhungsbeträge zum 1. Januar 2021

Bezug: Erlass I 130 – P 1512-00000-2020/001 vom 14. September 2020 (AmtsBl. M-V S. 454)

Anlagen: - 1 -

Mit Bezugserlass habe ich Erläuterungen und Hinweise zur Anwendung des § 29a LBesG M-V zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Az.: 2 BvL 6/17) zur Alimentation von Empfängerinnen und Empfängern von Dienstbezügen mit drei und mehr Kindern gegeben. Zudem enthielten drei Anlagen die sich ergebenden Zahlbeträge für die Zeit ab dem 30. November 2019, dem Inkrafttreten des § 29a LBesG M-V.

Die zum Jahreswechsel 2020/2021 eingetretenen Rechtsänderungen im Sozialhilfe-, Steuer-, Kindergeld- sowie Besoldungsrecht wirken sich auch auf die je nach Kinderzahl und Besoldungsgruppe unterschiedlichen Erhöhungsbeträge aus.

Ich gebe daher die sich für Mecklenburg-Vorpommern ab dem 1. Januar 2021 ergebenden monatlichen Zuschlagsbeträge für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen, die für dritte und weitere Kinder kinderbezogene Anteile des Familienzuschlags nach § 40 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes (BBesÜFG M-V) beziehen, in der beigefügten Anlage bekannt.

Gleichzeitig erteile ich für die dort aufgeführten Beträge mein Einvernehmen für die Zahlbarmachung (§ 29a Absatz 2 LBesG M-V).

Die weiteren allgemeinen Hinweise zum Verfahren sowie zur Zahlbarmachung gemäß Bezugserlass gelten unverändert.

Den sonstigen zum Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes gehörenden Dienstherren wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Soweit Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen einen Anspruch auf Erhöhung der Bezüge für dritte und weitere Kinder für einen vor dem 30. November 2019 liegenden Zeitraum haushaltsnah geltend gemacht haben, über den noch nicht abschließend entschieden wurde, ist für diese offenen Verfahren eine rückwirkende Behebung im laufenden Gesetzgebungsvorhaben zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Landtagsdrucksache 7/5440 vom 14. Oktober 2020) beabsichtigt.

Der Erlass wird im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Wilfried Petermann